

Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Wernigerode (Straßenreinigungssatzung)

Aufgrund der §§ 8, 11 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.03.2021 (GVBl. LSA, S. 100) und der §§ 47 und 50 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06.07.1993 (GVBl. LSA S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26.06.2018 (GVBl. LSA, S. 187 f.) in den jeweils derzeit geltenden Fassungen hat der Stadtrat der Stadt Wernigerode in seiner Sitzung am 08.12.2022 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Stadt führt auf der Grundlage des § 47 Straßengesetz des Landes Sachsen-Anhalt im Geltungsbereich dieser Satzung die Straßenreinigung durch.
- (2) Die Straßenreinigung, die Schneeberäumung und das Streuen bei Winterglätte nach der Vorschrift dieser Satzung erstrecken sich auf die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze, im folgenden Straßen genannt, welche innerhalb der geschlossenen Ortslage liegen und sich in Baulastträgerschaft der Stadt Wernigerode befinden. Die Straßenreinigung gilt auch für Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen, welche überwiegend dem inneren Verkehr zwischen einzelnen Ortsteilen dienen.
- (3) Eine Ortsdurchfahrt ist der Teil einer Bundes-, Landes- oder Kreisstraße, der innerhalb der geschlossenen Ortslage liegt und auch zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmt ist oder der mehrfachen Verknüpfung des Ortsstraßennetzes dient. Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindegebietes, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.
- (4) Zu den Bestandteilen einer Straße im Sinne dieser Satzung gehören die Fahrbahnen, Trenn-, Seiten- und Randstreifen sowie Gehwege, Radwege und Parkflächen. Ist in den öffentlichen Straßen kein baulich abgegrenzter Gehweg (z. B. durch Randstein) vorhanden, so ist der Fahrbahnrand in der erforderlichen Breite (1,00 m bis 1,20 m) als sogenannter Gehweg zu werten. Soweit in Fußgängerzonen und in verkehrsberuhigten Bereichen besondere Gehwege nicht ausgewiesen sind, ist ein Streifen von 1,50 m Breite als Gehweg zu behandeln.
- (5) Anliegende Grundstücke im Sinne dieser Satzung sind sämtliche bebauten und unbebauten Grundstücke, die unmittelbar an eine öffentliche Straße angrenzen, auch wenn sie durch einen Graben, einen Grünstreifen, eine Mauer, eine Böschung, ein Gewässer oder in ähnlicher Weise von dem Gehweg oder einem anderen Bestandteil der Straße, des Weges oder des Platzes getrennt sind. Ein Grundstück grenzt nicht mehr an die Straße, wenn der trennende Geländestreifen (Grünstreifen) weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Ein Grundstück im Sinne dieser Satzung ist durch die gereinigte Straße erschlossen, wenn es rechtlich und tatsächlich eine Zugangsmöglichkeit zur Straße hat und dadurch eine innerhalb geschlossener Ortslage übliche und sinnvolle wirtschaftliche Grundstücksnutzung ermöglicht wird.
- (2) Mehrere Eigentümer, Erbbauberechtigte oder Verfügungsberechtigte haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Reinigungs-, Räum- und Streupflichten der Stadt

Der Stadt obliegt die Straßenreinigung im Geltungsbereich dieser Satzung. Nach Maßgabe ihrer Leistungsfähigkeit ist sie weiterhin zum Winterdienst an Bushaltstellen, auf Gehwegen, und Fußgängerüberwegen verpflichtet, soweit diese Pflicht nicht gemäß § 4 auf die Anlieger übertragen wurde. Die Räum- und Streupflicht übernimmt die Stadt auf den Straßen, die sich in ihrer Baulastträgerschaft befinden, gemäß den verkehrstechnischen Erfordernissen.

§ 4

Übertragung der Reinigungs-, Räum- und Streupflichten auf die Anlieger

- (1) Soweit die Stadt die Reinigung der Fahrbahnen und Gossen nicht selbst durchführt, werden diese Verpflichtungen den Eigentümern anliegender Grundstück gemäß § 50 Abs. 1 Ziff. 3 Straßengesetz Land Sachsen-Anhalt übertragen. Sind die Grundstückseigentümer beider Straßenseiten reinigungspflichtig, so erstreckt sich die Reinigung nur bis zur Straßenmitte.
- (2) Allen Eigentümern anliegender Grundstücke im Geltungsbereich dieser Satzung wird die Verpflichtung auferlegt,
 - a) die Gehwege zu reinigen, von Schnee zu räumen und bei Winterglätte zu streuen; bei Tauwetter die Gossen und Regenwassereinfläufe in den Straßen schnee- und eisfrei zu halten.
 - b) die Gehwegreinigung hat wöchentlich mindestens einmal zu erfolgen. Die Gehwegreinigung umfasst auch die Beseitigung von Unkraut. Zum Bestandteil der Reinigungspflicht gehört auch die Pflege und Reinigung von Grün- und Randstreifen, welche dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind und zwischen der Grundstücksgrenze und den Gehwegen bzw. Fahrbahnen Bestandteil der Straße sind.
 - c) Im Rahmen der Winterwartung sind die Gehwege in der Zeit von

Montag – Freitag	7:00 Uhr – 20:00 Uhr
Samstag	8:00 Uhr – 20:00 Uhr
Sonn- und Feiertag	9:00 Uhr – 20:00 Uhr

von Schnee freizuhalten und bei Eis- und Schneeglätte mit abstumpfenden Mitteln zu bestreuen. Bei Straßen ohne Gehwege ist in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite – mindestens 1,50 Meter – an den Rändern der Straßen ebenso zu verfahren.
 - d) Der Schnee ist auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg und auf die Fahrbahn geschafft werden.
 - e) Auf Gehwegen ist die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Mitteln grundsätzlich nicht gestattet; ihre Verwendung ist nur erlaubt in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z. B. Eisregen), in denen durch den Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist und an gefährlichen Stellen an Gehwegen, wie z. B. Treppen, Rampen-, Brückenauf- oder Brückenabgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.
 - f) Die Räum- und Streupflicht ist erforderlichenfalls tagsüber wiederholt zu erfüllen.
 - g) Die nach den Rechtsvorschriften bestehenden Verpflichtungen des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, bleiben unberührt.
- (3) Die Reinigungspflicht obliegt auch den Eigentümern solcher Grundstücke, die durch einen Graben, einen Grünstreifen, eine Mauer, eine Böschung, ein Gewässer oder in ähnlicher Weise von den Gehwegen und Fahrbahnen getrennt sind.

- (4) Das Reinigen, Räumen und Streuen der Zuwegungen zu den abseits von durchgehenden Straßen gelegenen Grundstücken obliegt den Eigentümern der Grundstücke, denen diese Zuwegungen dienen.
- (5) Die Art der Befestigung der Straßen ist für die Straßenreinigungspflicht unerheblich. Auch unbefestigte Flächen sind zu reinigen.
- (6) Den Grundstückseigentümern werden gleichgestellt:
 - a) Erbbauberechtigte
 - b) Nießbraucher (Nutznießer)
 - c) Wohnungsberechtigte nach § 31 WEG
 - d) Dauerwohnungsberechtigte nach §§ 31 ff WEG
 - e) Tatsächlich Verfügungsberechtigte.
- (7) Der Kehricht, Laub, Pflanzenbewuchs und sonstiger Unrat ist nach Beendigung der Reinigung von den Reinigungspflichtigen als Abfall zu entsorgen.

§ 5

Übernahme der Reinigungs-, Räum- und Streupflicht durch Dritte

Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht anstelle des Reinigungspflichtigen übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers nachgewiesen wird. Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur so lange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht. Veränderungen sind vom Reinigungspflichtigen umgehend der Stadt Wernigerode bekannt zu geben.

§ 6

Eigentum am Kehricht

Soweit die Stadt die Straßenreinigung durchführt, geht der Kehricht mit der Aufnahme bzw. Verladung in ihr Eigentum über. Im Kehricht vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsache behandelt.

§ 7

Art und Umfang der Reinigung

Art und Umfang der Reinigung werden in der Straßenreinigungsgebührensatzung geregelt. Die Stadt kommt ihrer Reinigungspflicht gemäß Einteilung in Reinigungsklassen nach. Die Reinigungsklassen berücksichtigen die Verkehrsbelastung der Straßen sowie deren Verschmutzung.

§ 8

Ordnungswidrigkeit

Ordnungswidrig handelt wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten der §§ 4 dieser Satzung zuwiderhandelt. Diese Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 8 Abs. 6 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) mit einer Geldbuße bis zu 5000,00 Euro geahndet werden.

§ 9

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils für Personen mit männlichen, weiblichen und diversem Geschlecht sowie für Personen ohne Geschlechtsangabe.

§ 10
In-Kraft-Treten

Die Satzung zur Straßenreinigung in der Stadt Wernigerode tritt ab 01.01.2023 in Kraft. Am gleichen Tag tritt die Straßenreinigungssatzung in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 05.11.2009 außer Kraft.

Wernigerode, 15.12.2022

Ausfertigungsvermerk:

Diese Ausfertigung der vorstehenden Satzung und ihrer Anlagen wird zum Zwecke der Veröffentlichung erteilt. Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Stadtrates der Stadt Wernigerode sowie des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens wird bestätigt.

Kascha
Oberbürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die vom Stadtrat der Stadt Wernigerode am 08.12.2022 beschlossene Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Wernigerode (Straßenreinigungssatzung) wurde am 16.12.2022 auf der Internetseite der Stadt Wernigerode unter <https://www.wernigerode.de/Bürgerdienste/Bekanntmachungen/Amtliche-Bekanntmachungen-der-Stadt-Wernigerode/> bekannt gemacht.